

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Jennifer Huwyler, Dr. med. vet.
Leiterin Tiergesundheit
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon direkt 062 835 30 85
Telefon zentral 062 835 29 70
jennifer.huwyler@ag.ch
www.ag.ch/dgs

A-Post Plus

Swissgenetics
Martine Kaufmann
Meielenfeldweg 12
3052 Zollikofen

14. Oktober 2024

Bewilligung Ausstellung: Auffuhr von Rindvieh an der Expo Swissgenetics und der Swiss Classic

Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 18 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1996 (TSG, SR 916.40)• Art. 27 bis 31, 61, 62, 171 Abs. 2, Art. 174f und Art. 229 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)• Art. 13 Abs. 1 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)• Art. 30a, 30b, 104 Abs. 3, 106, 151 und 153 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)• Technische Weisungen über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke vom 25. Juni 2024
Ort:	Vianco Arena 5505 Brunegg (TVD Nr.:183348.5)
Dauer der Bewilligung:	26.11.2024 bis 28.11.2024 und 29.11.2024 bis 30.11.2024 Auffuhr: 26.11.2024 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 29.11.2024 10.00 Uhr bis 14:00 Uhr
Bewilligungsinhaber:	Swissgenetics, Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen.

Der Veterinärdienst des Kantons Aargau verfügt:

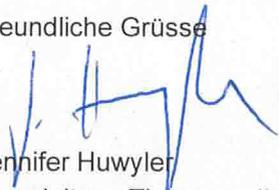
1. Die Expo Swissgenetics und die Swiss Classic in der Vianco Arena, 5505 Brunegg (TVDNr.: 183348.5) vom 26.11.2024 bis 28.11.2024 (Expo Swissgenetics) und 29.11.2024-30.11.2024 (Swiss Classic) werden bewilligt.
2. Der Veterinärdienst behält sich vor, aufgrund einer veränderten Seuchenlage kurzfristig weitere Auflagen zu verfügen oder die Bewilligung zu entziehen.
3. Zuständig für die Überwachung der Auffuhr und der Ausstellung ist das amtstierärztliche Team des Veterinärdienstes. Dieses ist bei Fragen des Veranstalters über die Zentrale in Aarau zu erreichen (Tel.: 062 835 29 70, Mail: veterinaerdienst@ag.ch). Ausstellende haben sich bei Fragen an den Veranstalter zu wenden.

4. Der Veranstalter bezeichnet Martine Kaufmann (031 910 62 98, 078 278 75 54) als verantwortliche Person für die Umsetzung der in dieser Bewilligung dargelegten Pflichten des Veranstalters und als Ansprechperson für den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin, während der Expo Swisssenetics. Während der Swiss Classic ist die vom Veranstalter bezeichnete Ansprechperson Thomas Windlin (079 754 71 98).
5. Der Veranstalter bezeichnet für beide Veranstaltungen die Tierarztpraxis Mettauertal (062 875 04 04), welche für allfällige Behandlungen der Ausstellungstiere abrufbar ist.
6. Tiere, die für die Ausstellung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden. Dies gilt auch für den Rücktransport nach der Ausstellung.
7. Klautiere müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet und von einem Begleitdokument begleitet sein. Dieses muss insbesondere auch die Angaben zu den Fahrzeiten enthalten. Tiere mit fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Begleitdokumenten bzw. fehlender oder unkorrekter Kennzeichnung sind von der Ausstellung zurückzuweisen.
8. Die Begleitdokumente von Klautieren sind am Eingang des Viehmarktes durch eine vom Veranstalter dafür bezeichnete Person zu kontrollieren. Der Veranstalter muss die Begleitdokumente für den Abtransport ausstellen. Die Vorgaben zum Ausstellen der Begleitdokumente sind der Technischen Weisung in der Beilage zu entnehmen.
9. Jeder Tiergattung ist ein separater Platz zuzuweisen. Die Ausstellungstiere dürfen keinen Kontakt mit anderen nicht zur Ausstellung zugehörigen Tieren haben.
10. Der Veranstalter muss ein Tierverzeichnis pro Tiergattung mit allen ausgestellten Tieren führen. Als Tierverzeichnis genügen bei Klautieren die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neusten Stand gehalten und während drei Jahren aufbewahrt werden.
11. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften (Ruhe- und Erholungsphasen, Pflege, verbotene Handlungen) verantwortlich und erlässt erforderliche Massnahmen bei Nichtkonformität. Der Veterinärdienst behält sich vor, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.
12. Die Unterbringung der Tiere muss so gewählt werden und ausgestattet sein, dass die Tiere keinem unnötigen Stress ausgesetzt sind. Mit der Situation überforderte Tiere sind in einem vom Publikum unzugänglichen und nicht einsehbaren Bereich tierschutzkonform unterzubringen und entsprechend zu versorgen. Die verantwortliche(n) Person(en) hat / haben dafür zu sorgen, dass das Rückzugs-, Ruhe- und Liegebedürfnis der Tiere gedeckt ist. Zudem müssen den Tieren jederzeit Wasser und Futter zur Verfügung stehen.
13. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere (z.B. Tiere mit Husten, Flechten, Durchfall) sind von der Ausstellung zurückzuweisen oder soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung, abgesondert unterzubringen und zu pflegen. Die Kosten für die Absonderung trägt der Tierhalter / die Tierhalterin.
14. Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse umgehend dem amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin und befolgen dessen / deren Anordnungen.

15. Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Die Tiere müssen in der TVD den BVD-Status "nicht gesperrt" aufweisen. Eine von der Veranstaltung dafür bezeichnete Person hat den BVD-Status der Tiere zu prüfen (z.B. über Kopien der entsprechenden TVD-Auszüge).
16. Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR/IPV untersucht werden. Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Befund (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung der von der Veranstaltung bezeichneten Person vorzulegen.
17. Der Verwaltungsaufwand wird mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt; die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung des Marktes (Zeit vor Ort und administrativer Aufwand) durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin betragen Fr. 150.00 / Stunde (§ 11 a Abs. 3 lit. a und b Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz). Die Rechnungstellung erfolgt separat nach der Ausstellung.
18. **Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung** werden gestützt auf Art. 48a des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR916.40) sowie auf Art. 28 Abs. 3 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) und Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jennifer Huwyley
Teamleitung Tiergesundheit

Beilagen

- Technische Weisung über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren vom 23. Juni 2008 (Stand 18.11.2019)

Verteiler

- Amtstierarzt / Amtstierärztin (per Mail; gilt als Auftrag)
- für die Ausstellungstiere abrufbare Tierarztpraxis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Beschwerden sind schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (d.h. es ist anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird). Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 43 VRPG). Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen (§ 31 VRPG).



Technische Weisungen

über

Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten¹, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren

vom 23. Juni 2008, geändert am 18. November 2019

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), erlässt folgende Weisungen:

I Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrolle des Tierverkehrs

1. Klautentiere müssen gemäss Art. 10 der TSV und den Technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautentieren gekennzeichnet sein.
2. Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die an lokalen Viehschauen ohne Handel (lokale Schauen zur Beurteilung von Herdebuchtieren durch die lokalen Zuchtgenossenschaften) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). Für die Kontrolle der Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Auffuhr wird nach Artikel 29 Absatz 1 TSV vom Veranstalter des Viehmarktes¹ eine verantwortliche Person bezeichnet und dem Veterinäramt gemeldet.
3. Wenn Tiere einen Viehmarkt am gleichen Kalendertag wieder verlassen, an dem sie angekommen sind, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes muss aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln:

v = weiblich	Schlacht-
Zwischen	viehmarkt
<input type="checkbox"/> Markt, Auktion	9999 Seld-
	<input type="checkbox"/> Ausstellung
ist keinen seuchenrechtlichen Massnahmen unterworfen.	
Kontrolltierarzt / Kontrolltierärztin ein spezielles Begleitdokument ausfüllen.	
ndheit (FHvV Art. 18 und 18a; FUV Art. 9, Bst. e; VQM Art. 15)	

¹ Mit Viehmärkten sind in diesem Dokument jeweils auch Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautentieren gemeint.

4. Dauert der Viehmarkt länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Tiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel des Viehmarktes unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern:
 - a) während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt keine Handänderung stattgefunden hat;
 - b) der Seuchenstatus auf dem Viehmarkt während dieser Aufenthaltsdauer nicht geändert hat;
 - c) die Tiere während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes, sofern der Viehmarkt länger als einen Kalendertag dauert, ein neues Begleitdokument ausstellen.

5. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den oder die Verantwortliche/n des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Betreiberin) gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang, bzw. eine Schlachtung.

Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen Viehschauen ohne Handel (lokale Schauen zur Beurteilung von Herdebuchtieren durch die lokalen Zuchtgenossenschaften) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an die Betreiberin gemacht werden.

6. Betreiber von Viehmärkten müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon.
7. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
8. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

ii. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen